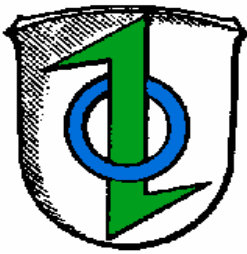


**FREIWILLIGE FEUERWEHR
EDDERSHEIM/MAIN e.V.**

Gegründet 1905



V e r e i n s - S a t z u n g
für die
Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hattersheim
Stadtteil Eddersheim
gegründet 1905



FREIWILLIGE FEUERWEHR EDDERSHEIM/MAIN e.V.

Gegründet 1905



§ 1

Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Eddersheim.

Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name:

„Freiwillige Feuerwehr Eddersheim am Main e.V.“.

§ 2

Sitz des Vereines

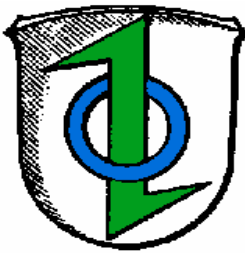
Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Eddersheim (e.V.) mit Sitz in Hattersheim am Main Eddersheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein hat folgende Aufgaben:

1. er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen, parteipolitische und religiöse Zwecke sind ausgeschlossen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. die Grundsätze des freiwilligen Feuerwehrschatzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen, die Ausbildung nach den Dienstvorschriften, sowie die Jugendwehr zu fördern.
5. die Vertretung der Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber von Behörden und übergeordneten Verbänden,
6. sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des §53 AO sind zu beachten..
7. Die Interessen der einzelnen Abteilungen zu koordinieren.
8. die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.



FREIWILLIGE FEUERWEHR EDDERSHEIM/MAIN e.V.

Gegründet 1905



§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins Freiwillige Feuerwehr Eddersheim am Main sind:

- a) Einsatz- und Altersabteilung
- b) Ehrenmitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Jugendabteilung

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche durch Ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekundet.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährige, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung seines Antrages schriftlich mit. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

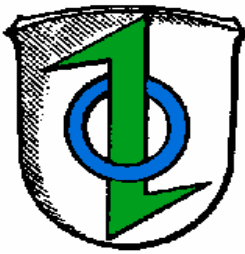
Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung muß dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden

Vor Beschlußfassung des Vorstandes muß dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Der Beschluß des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.



FREIWILLIGE FEUERWEHR EDDERSHEIM/MAIN e.V.

Gegründet 1905



§ 6

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Von den Mitgliedern werden zur Erreichung des Vereinszweckes Mitgliederbeiträge erhoben. Zur Erreichung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.

Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge und der Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte; sie sind von der Zahlung der Beiträge und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen Ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§ 9

Mitgliederversammlung

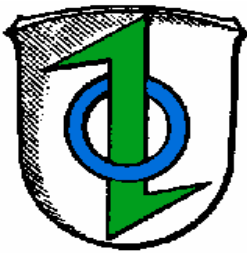
Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlußorgan.

In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechtes durch Dritte ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einladung erfolgt per Brief per Post/Vereinsmitteilung per Bote und gilt als zugestellt, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse, zugestellt wird.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung läßt der Versammlungsleiter über die beantragte Änderung abstimmen. Zur Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen



FREIWILLIGE FEUERWEHR EDDERSHEIM/MAIN e.V.

Gegründet 1905



Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig nach ordnungsgemäßer Einladung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Anträge, welche nicht in schriftlicher Form vorliegen, ist der genaue Wortlaut festzuhalten, ist ein Protokoll anzufertigen.

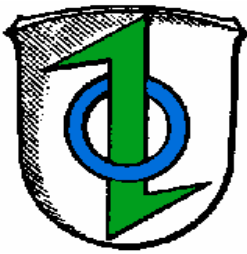
Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

Das Protokoll wird vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Rechnungsführers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von 5 Jahren
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen
- Beschlußfassung und Beratung der eingegangenen Anträge
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Jahresrechnung
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Beschlußfassung über Satzungsänderung und über die Vereinsauflösung
- Beschlußfassung über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen den Ausschluß aus dem Verein.
- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern



FREIWILLIGE FEUERWEHR EDDERSHEIM/MAIN e.V.

Gegründet 1905



§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Rechnungsführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Schriftführer
- den drei Beisitzern.

Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Ablauf ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Der Wehrführer und der Jugendwart müssen zu den Vereinsvorstandssitzungen geladen werden.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

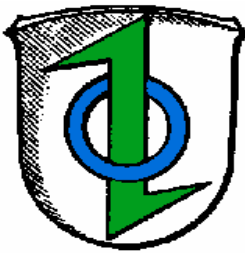
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Erklärungen des Vereines werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



FREIWILLIGE FEUERWEHR EDDERSHEIM/MAIN e.V.

Gegründet 1905



§ 14

Rechnungswesen

Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und nach dem, von der Mitgliederversammlung, beschlossenen Voranschlag, Geldbeträge für die Ausgabe vorgesehen sind. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Innerhalb von 6 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Satzung

§ 16

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Hattersheim am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar für zusätzliche Unterstützung in Härtefällen, von im Brandschutzdienst zu Schaden gekommene Feuerwehrangehörige oder deren Hinterbliebenen, soweit diese die Voraussetzungen des §53 Abs. 1 oder 2. AO erfüllen. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. März 2000 beschlossen und ersetzt die vorhandene Vereinssatzung vom 01.01.1973 und tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft.

65795 Hattersheim am Main, 24. März 2000

Satzungsänderung beschlossen 65795 Hattersheim am Main, 24. August 2001.

Stand 24. August 2001